

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. August 2016	Nr. 37
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext“ (EuLit)

Vom 10. März 2016..... 278

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext“ (EuLit)

Vom 10. März 2016..... 282

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext“ (EuLit)

Vom 10. März 2016

Die Fakultäten 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I - Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext“ (EuLit) erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34

Grundsätze

(1) Die Fakultäten 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext“ (EuLit) den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext“ (EuLit) fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 35

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Pflichtfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft 52 CP,
- auf die beiden Wahlpflichtfächer je 58 CP, wovon je 6 CP für berufspraktische Aspekte wie Schlüsselqualifikationen bzw. Auslandsaufenthalt/Auslandspraktikum vorgesehen sind,
- auf die Bachelor-Arbeit, die wahlweise im Pflichtfach oder einem der beiden Wahlpflichtfächer geschrieben werden kann, 12 CP.

(2) Im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext“ (EuLit) müssen zwei der folgenden Fächer als Wahlpflichtfächer gewählt werden:

- Deutsche Literaturwissenschaft
- Englischsprachige Literatur- und Kulturwissenschaft
- Französische Literatur und Kultur
- Italienische Literatur und Kultur
- Kunstgeschichte
- Spanischsprachige Literatur und Kultur

§ 36 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (nach Umfang und Anspruch differenziert), Paper, Poster, schriftliche Übungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe des Lehrenden (z.B. Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Schreibübungen), Exkursions- und Praktikumsberichte und Portfolios. Klausuren können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (nach Umfang und Anspruch differenziert), Seminarvorträge, Einzel-, Paar- und Gruppenpräsentationen und -prüfungen. Diese können auch Teil eines Portfolios sein. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen müssen erkennbar und eigenständig bewertbar sein.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 38 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Es gelten bei Wahl des Wahlpflichtfaches Deutsche Literaturwissenschaft folgende Zulassungsvoraussetzungen zu folgenden Prüfungen:

Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
E3 Literatur und Kultur nach 1800	für die Zulassung zum Proseminar: erfolgreicher Abschluss des Grundkurses I oder erfolgreicher Abschluss des Grundkurses II innerhalb von Modul A
K9 Vertiefungsmodul H9 Theorien und historische Perspektiven der Literaturwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von Modul A

(2) Bei Wahl des Wahlpflichtfaches Englischsprachige Literatur- und Kulturwissenschaft gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen zu folgenden Prüfungen:

Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft	Für das Modulelement Introduction to Literature - Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature – General
Literaturmodul I	Für das Modulelement Proseminar Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft
Literaturmodul II	Für das Modulelement Hauptseminar Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft und des Modulelements Proseminar im Literaturmodul I
Sprachpraxis I: Language and Use Intermediate	Für das Modulelement Language Course II Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene Teilnahme am Modulelement Language Course I
Sprachpraxis II	Wird das Wahlpflichtelement Written Expression (Advanced) gewählt: Nachweis über die vorgegangene erfolgreiche Teilnahme an Pflichtelement Written Expression (Intermediate)

§ 39 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Pflichtfach oder einem der beiden gewählten Wahlpflichtfächer im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Europäische Literaturen und Medien im globalen Kontext beträgt 10 Wochen (12 CP/360 Stunden). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bachelor-Arbeit im Fach Englischsprachige Literatur- und Kulturwissenschaft wird in englischer Sprache abgefasst. Wird die Bachelor-Arbeit in einem der anderen Teilfächer angefertigt, ist die Prüfungssprache in der Regel Deutsch. Mit Zustimmung der Prüfer kann die Bachelorarbeit auch in der jeweiligen Zielsprache verfasst werden.

**§ 40
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 29. Juni 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber